

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der Regelungen zur Konkretisierung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes NRW vom 01.12.2021 (GV.NRW. 2021 S. 1245) vom 08.02.2022	2
Verfahrenshinweis	3

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER REGELUNGEN
ZUR KONKRETISIERUNG DER CORONA-EPIDEMIE-HOCHSCHULVERORDNUNG
DES LANDES NRW VOM 01.12.2021 (GV.NRW. 2021 S. 1245)
VOM 08.02.2022**

Aufgrund des § 82 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV.NRW. S. 1210a), in Verbindung mit der „Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen“ (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV.NRW. 2021 S. 1245), geändert am 18.01.2022 (GV.NRW 2022 S. 43), hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Regelungen zur Konkretisierung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 22.12.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 61/2021, geändert am 20.01.2022, werden wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10 a angefügt:

„§ 10 a Regelstudienzeit (§ 9a CEHVO)

Das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22 werden bei der Zählung der Fachsemester nicht berücksichtigt. Ausgenommen sind Studiengänge mit staatlichen Abschlussprüfungen, wenn die entsprechenden staatlichen Regelungen eine Erhöhung der Regelstudienzeit um ein Semester vorsehen. Die Umsetzung der Regelung in Satz 1 erfolgt dadurch, dass die individualisierte Regelstudienzeit der bzw. des Studierenden jeweils ein Semester höher ist, als dies in der jeweils gültigen Prüfungsordnung als allgemeine Regelstudienzeit festgeschrieben ist.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.02.2022.

Düsseldorf, den 08.02.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.